

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 29. Juni 1990

146. Stück

343. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste
 344. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Versicherungskaufmann
 345. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann
 346. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fotograf
 347. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotograf
 348. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
 349. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur
 350. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Weber
 351. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur

343. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich Art. I Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 310/1989, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Fotograf“ lauten wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß
„Fotograf“	3½	Fotgraveur	1. voll“

2. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Fotolaborant“ entfallen.

3. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Verpackungsmittelmechaniker“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Versicherungskaufmann“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Versicherungskaufmann	3	Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
			2.	½
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
		Waffen- und Munitionshändler	1.	voll“

4. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Buchhändler“, „Bürokaufmann“, „Drogist“, „Einzelhandelskaufmann“, „Fotokaufmann“, „Großhandelskaufmann“, „Hotel- und Gastgewerbeassistent“, „Industriekaufmann“, „Musikalienhändler“, „Reisebüroassistent“, „Spediteur“ und „Waffen- und Munitionshändler“ wird jeweils eingefügt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Versicherungskaufmann	1.	voll“

Artikel II

1. Durch die Änderung der Lehrberufsliste gemäß Art. I Z 1 und 2 wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

2. Für Personen, deren Ausbildung im Lehrberuf „Fotograf“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften Verordnung BGBl. Nr. 492/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 37/1981 vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, ist die in diesem Lehrberuf zurückgelegte Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes „Fotograf“ entsprechend den Ausbildungsvorschriften Verordnung BGBl. Nr. 346/1990 in vollem Ausmaß anzurechnen.

3. Für Personen, deren Ausbildung im Lehrberuf „Fotolaborant“ vor dem 1. Oktober 1990 begonnen hat, ist die in diesem Lehrberuf zurückgelegte Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes „Fotograf“ in vollem Ausmaß anzurechnen.

Artikel III

1. Diese Verordnung tritt hinsichtlich Art. I Z 2 mit 1. Oktober 1990, ansonsten mit 1. Juli 1990 in Kraft.

2. Lehrverträge betreffend die Ausbildung im Lehrberuf Versicherungskaufmann können vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. Juli 1990 in Kraft.

3. Lehrlingen, die in der Versicherungswirtschaft (Versicherungsunternehmen, kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Versicherungsmakler, Versicherungsagent, Berater in Versicherungsangelegenheiten) im Lehrberuf Bürokaufmann ausgebildet wurden/werden, ist bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 die Lehrzeit hinsichtlich des ersten und des zweiten Lehrjahres zur Gänze auf die Lehrzeit im Lehrberuf Versicherungskaufmann anzurechnen.

Schüssel

344. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Versicherungskaufmann erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Versicherungskaufmann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und bezüglich der Verhältniszahlen auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende Ausbildungsvorschriften verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Versicherungskaufmann wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Struktur, Funktion und Aufgabenstellung der Versicherungswirtschaft und in ihre Beziehungen zur übrigen Wirtschaft	—	—
1.1.2	Einführung in die Aufgaben und in die Branchenstellung des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition, der Standorteinflüsse sowie des Kundenverhaltens	
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.2.4	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes	—	
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.3.3	Kenntnis der wichtigsten einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen		
1.4	Betriebsorganisation		
1.4.1	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	—	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.4.2	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		—
1.4.3	—	Kenntnis der betrieblichen Arbeitsabläufe	
1.4.4	Grundkenntnisse der mit der Aufbauorganisation zusammenhängenden Struktur der EDV (Anwendung und Aufgabe der EDV in der Betriebsorganisation)	—	—
1.4.5	—	Kenntnis der betrieblichen EDV (Hardware, Software, Betriebssysteme)	
1.4.6	—	Anwendung der EDV, Entwicklung neuer arbeitsplatzspezifischer EDV-Anwendungen	
1.5	Verwaltung		
1.5.1	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten mit Formularen und Vordrucken, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage und Evidenz		
1.5.2	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Karteien und Dateien	Verwalten von Karteien und Dateien	
1.5.3	—	—	Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
1.5.4	—	Einfache statistische Arbeiten (mit Produktions-, Kosten- und Bestandsstatistik im Versicherungswesen)	
1.5.5	—	Grundkenntnisse der organisatorischen Durchführung des Einkaufs	—
1.5.6	—	Organisation der innerbetrieblichen Materialwirtschaft	—
1.6	Kommunikation		
1.6.1	Versicherungsspezifischer Schriftverkehr		
1.6.2	—	Zusammenstellen und Auswerten von Berichten, Formulieren von Schriftstücken und Briefen	
1.6.3	—	Schreiben nach Diktat und allgemeinen Angaben, Schreiben von Standardbriefen, Ausfüllen von Formularen	
1.6.4	Rhetorik, fachgerechte Ausdrucksweise, Führen von zielgerichteten Gesprächen		

2. Akquisition und Kundenberatung

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	—	Kundenberatung und -betreuung	
2.2	—	Kenntnis der verschiedenen Vertriebsformen und Vertriebsorganisationen	
2.3	—	Kenntnis und Mitwirken beim Verkauf (Akquisition) von Versicherungsverträgen	
2.4	—	Beratung in Versicherungsangelegenheiten	
2.5	—	Kenntnis der Behandlung von Reklamationen	Behandeln von Reklamationen
2.6	—	—	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten von Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
3.	Rechnungswesen		
3.1	Buchführung		
3.1.1	Grundkenntnisse über betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen sowie über Finanzbuchhaltung	—	—
3.1.2	—	Betriebliche Buchungsarbeiten sowie Erstellen von Auswertungen und Statistiken	
3.2	Rechnungswesen		
3.2.1	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	—	—
3.2.2	Durchführen von betrieblichen Rechnungsarten, Erfassen, Prüfen und Kontrollieren von Daten, Kaufmännisches Rechnen mit besonderer Berücksichtigung des Rechnens im Versicherungswesen		
3.2.3	—	Kenntnis und Mitwirken im Mahnwesen, Inkasso und Klageverfahren allgemein und spezifisch im Versicherungswesen	
3.2.4	—	—	Kenntnis über die EDV im betrieblichen Rechnungswesen
3.3	Zahlungsverkehr		
3.3.1	—	Kenntnis und Bearbeiten des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten	
3.3.2	—	—	Grundkenntnisse über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland
3.3.3	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.3.4	—	—	Kenntnis der Kassaführung
3.4	Steuern, Abgaben und Lohnverrechnung		
3.4.1	—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Steuern und Abgaben
3.4.2	—	—	Grundkenntnisse der Lohn- und Gehaltsverrechnung
3.5	Kostenrechnung		
3.5.1	—	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und Auswirkung
3.5.2	—	—	Kenntnis der Kostenrechnung

4. Versicherungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Grundlagen		
4.1.1	Kenntnis der rechtlichen Grundlagen der Versicherungswirtschaft (wie Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Konsumentenschutz)		—
4.1.2	Kenntnis des Versicherungsvertragsrechts (VersVG), des Versicherungsaufsichtsrechts (VAG) sowie der anderen versicherungsrechtlichen Grundlagen		
4.1.3	Kenntnis des Aufbaus von Tarifen und der Tarifgestaltung		
4.1.4	Überblick über die einzelnen Versicherungssparten		
4.1.5	Antragsannahme, Bearbeitung und Polizzenerstellung		
4.1.6	—	—	Grundkenntnisse über Rückversicherung und Mitversicherung
4.1.7.	Kenntnis über das Zusammenwirken von Innen- und Außenorganisation in den verschiedenen Versicherungsbereichen sowie mit anderen Unternehmen der Versicherungswirtschaft		
4.1.8	Kenntnis und Anwendung einschlägiger fremdsprachiger Fachausdrücke		
4.1.9	Kenntnis der versicherungsrelevanten Steuern und Abgaben		
4.2	Vertragsverwaltung		
4.2.1	—	Ausarbeiten und Berechnen von Offerten	
4.2.2	—	—	Bestandspflege und Änderungsdienst
4.2.3	—	—	Auflösen von Versicherungsverträgen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.3	Schadenabwicklung		
4.3.1	—	Kenntnis über das Leistungsrecht	
4.3.2	—	Schadenaufnahme und Schadenprüfung	
4.3.3	—	—	Schadenabwicklung, Fachgerechtes Verhalten bei unberechtigten Ansprüchen

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Versicherungskaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die einen einschlägigen gewerberechtlichen Befähigungsnachweis erbringen,
- e) Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann abgelegt haben,
- f) Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben und zumindest 2 Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
- g) Personen, die zumindest fünf Jahre versicherungskaufmännische Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Versicherungskaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für den jeweiligen Lehrberuf festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Schlüssel

345. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Versicherungs-Geschäftsfall,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Wirtschaftskunde,
- c) Versicherungskunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Versicherungs-Geschäftsfall

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand Versicherungs-Geschäftsfall erfolgt schriftlich und mündlich.

(2) Der schriftliche Teil hat sich auf einen praktischen Geschäftsfall zu erstrecken und die Bereiche Antragsprüfung und Antragsbearbeitung, Bestandsverwaltung und Änderungsdienst sowie Leistungsprüfung und Leistungsbearbeitung einschließlich des dazugehörigen Schrift- und Zahlungsverkehrs zu umfassen.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine schriftliche Arbeit zu stellen, die der Prüfling aus mehreren vorgegebenen Themen aus mehreren Versicherungssparten auswählen kann. Nach erfolgter Themenwahl ist dem Prüfling eine Vorbereitungszeit für diese schriftliche Arbeit von 15 Minuten einzuräumen, die nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen ist. Die schriftliche Arbeit muß in der Regel in 90 Minuten ausgearbeitet werden können. Sie ist nach 120 Minuten zu beenden.

(4) Für die schriftliche Arbeit gilt im übrigen § 4.

(5) Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen zu erstrecken. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(6) Der mündliche Teil soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Er ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings und seine Fähigkeit, sich in einem Verkaufs- oder Kundenberatungsgespräch klar und überzeugend auszudrücken, festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind insbesondere die Bereiche Rechnungswesen, Inkasso, Mahnung und Klage, Kundenberatung, Werbung und Kundenbetreuung sowie Organisation eines Versicherungsbetriebes zu prüfen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann unter Einschluß des schriftlichen Teils des Gegenstandes Versicherungsgeschäftsfall für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Kaufmännisches Rechnen

§ 5. (1) Das Kaufmännische Rechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen, wobei auch der Rechengang auszuführen ist:

- a) Prozent- und Promillerechnungen,
- b) Devisen- und Valutenrechnungen,
- c) Prämienberechnung aus der Sachversicherung,
- d) Prämienberechnung aus der Personenversicherung,
- e) Berechnung einer Schadenleistung nach der Unterversicherungsformel.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 75 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Kaufmännische Rechnen ist nach 90 Minuten zu beenden.

Wirtschaftskunde

§ 6. (1) Die Prüfung in der Wirtschaftskunde hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Funktion und Aufgabenstellung der Unternehmen der Versicherungswirtschaft in der Gesamtwirtschaft, Darstellung der wirtschaftlichen Zusammenhänge,
- b) Versicherungsunternehmen als Kapitalsammelbecken und Kreditgeber,
- c) Einschlägige Steuern und Abgaben.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung in der Wirtschaftskunde ist nach 75 Minuten zu beenden.

Versicherungskunde

§ 7. (1) Die Prüfung in der Versicherungskunde hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Rechtliche Grundlagen und Versicherungsbedingungen,
- b) Versicherungssparten,
- c) Tarifgestaltung,
- d) Mahnwesen.

(2) Die Aufgaben sind so zu gestalten, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung in der Versicherungskunde ist nach 75 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission

mission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzulegen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buchhändler, Bürokaufmann, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Großhandelskaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Industriekaufmann, Musikalienhändler, Reisebüroassistent, Spediteur oder Waffen- und Munitionshändler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Versicherungs-Geschäftsfall“, „Fachgespräch“ und „Versicherungskunde“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 bis 4, 7, 8 und 10.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Nach erfolgreich abgelegter Abschlußprüfung des „Dreijährigen Fachausbildungslehrganges für jugendliche Angestellte in Versicherungsunternehmen“ kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 3, 8 und 10.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Abschlußprüfung des „Einjährigen Fachausbildungslehrganges für Versicherungsangestellte“ oder des „Zweijährigen Fachausbildungslehrganges für jugendliche Angestellte in Versicherungsunternehmen“ kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Versicherungs-Geschäftsfall“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 bis 4, 8 und 10.

§ 11. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Schüssel

346. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fotograf erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Fotograf folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Fotograf wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie — gefördert und ergänzt durch den Unterricht in der Berufsschule — nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe, insbesondere der Verstellkamera (Großformat)			
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten im Negativ-, Positiv- und Umkehrprozeß			
3.	Kenntnis des Ausbildungsbetriebes und des Wirtschaftsbereiches der Fotografie			—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
4.	Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes		—	—
5.	Kenntnis der optischen Gesetze und ihrer Wirkung		—	—
6.	Handhaben der Objektive und Kenntnis ihrer Funktionsweise und Wirkung			—
7.	Kenntnis des Lichts und der Farbtheorie		—	—
8.	Handhaben der Lichtmeßgeräte		—	—
9.	Kenntnis der Beleuchtungsmöglichkeiten und der Beleuchtungsgeräte		—	—
10.	Handhaben der Beleuchtungsgeräte, Reflektoren und Anwenden der Ausleuchtungsarten		—	—
11.	Grundkenntnisse der mechanischen, elektrischen und elektronischen Vorgänge an Maschinen und Geräten unter Einbeziehung audiovisueller Geräte und Videogeräte			
12.	Sachgemäßes Verwenden und Einlegen von Aufnahmematerialien	—	—	—
13.	Kenntnis der Beeinflussung der Kopien und Vergrößerungen durch die Entwicklung in bezug auf Gradation und Tonwert (schwarz-weiß)		—	—
14.	Herstellen von Strich- und Halbtonreproduktionen	—	—	—
15.	—	—	Grundkenntnisse der Weiterverarbeitung fotografischer Produkte, insbesondere für die Druckvorbereitung und densitometrische Auswertung	
16.	Herstellen von Farbfotografien von der Aufnahme bis zum Farbbild und Farbdiapositiv, auch unter Anwendung von Aufnahmekorrekturfiltern			
17.	—	Grundkenntnisse über elektrofotografische und Lichtpausverfahren (Xerographie, Diazo)	—	—
18.	—	Chemische, physikalische bzw. manuelle Behandlung, Nachbehandlung und Korrektur von Negativen und Positiven (Abschwächen, Verstärken, Retusche)		—
19.	Ansetzen und Handhaben fotochemischer Lösungen und Chemikalien, deren Aufbewahrung und Bezeichnung			—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
20.	Kopieren (Schwarzweiß und Farbe)		—	—
21.	—	Herstellen von Fotomontagen, Einbelichten, Freistellen		—
22.	—	—	Kenntnis der densitometrischen Ausmessung und Auswertung	
23.	—	Beurteilen von Negativen, Positiven und Diapositiven bezüglich Dichte, Gradation, Farbe und Schärfe		—
24.	Anwenden von Vergrößerungs- und Verkleinerungstechniken (Entzerren, Abhalten, Nachbelichten)			—
25.	—	Kenntnis über das Anfertigen von Diaduplikaten und Zwischennegativen		—
26.	—	Anfertigen von Zwischennegativen		
27.	—	Aufnehmen von Laufbildern auf Silberfilm und Magnetband		
28.	Kenntnis über Vermeiden von Fehlern bei fotografischen Prozessen			
29.	Beheben von Fehlern bei fotografischen Prozessen			
30.	—	—	Kenntnis der Beeinflussung von Gradation und Farbe, insbesondere durch Farb- und Silbermasken	
31.	Farbvorlagen reproduzieren		—	—
32.	—	—	Grundkenntnisse in der Spritzretusche	
33.	—	Grundkenntnisse über Anwendungsmöglichkeiten audiovisueller Geräte sowie der elektronischen Bildaufzeichnung		—
34.	—	Handhaben der Farbfiltertechnik im Labor		
35.	Sach- und Architekturaufnahmen sowie kreative Bildgestaltung und Schärfenbeeinflussung durch die Verstellmöglichkeiten der Großbildkamera			
36.	—	Mitarbeit bei und nach vorheriger Anleitung Durchführung von Reportagen		
37.	—	Herstellen von Paßbildern und Porträtaufnahmen sowie Gruppenaufnahmen		
38.	—	—	Grundkenntnisse der berufsbezogenen Schminktechnik	
39.	—	—	Eigene und fremde Bilderideen realisieren nach Scribble, Layout und Reinzeichnungen	
40.	Fachbezogener Umgang mit Kunden			

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
41.	—	Stilleben arrangieren		
42.	—	Kenntnis über die Silberrückgewinnung	—	—
43.	—	Kenntnis über Entwicklungsprozesse in Entwicklungsmaschinen		—
44.	Kenntnis über die fachgerechte Entsorgung der verwendeten Chemikalien unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften			
45.	—	—	Grundkenntnisse der Funktion von Rotations-, Hänger- und Durchlaufmaschinen und Printer	
46.	—	Grundkenntnisse des Urheber- und Verwertrungsrechts sowie der einschlägigen Berufsausübungsvorschriften		—
47.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
48.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, insbesondere Kenntnis der berufsspezifischen Sicherheitsvorschriften für Giftstoffe und Elektrizität und Arbeitshygiene			
49.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fotograf werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
3 bis 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
6 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
ab 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(5) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fotograf werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fotograf, Verordnung BGBl. Nr. 492/1973 (Anlage 9), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 (Art. X Z 1) und BGBl. Nr. 37/1981 (Art. VII Z 2) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 30. Juni 1990 im Lehrberuf Fotograf entsprechend den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

347. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotograf erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotograf wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotograf gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Wirtschaftsrechnen,
- b) Fachkunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat folgende, nach den Angaben der Prüfungskommission durchzuführende Tätigkeiten zu umfassen:

- a) Herstellen einer technischen Aufnahme in Schwarzweiß,
- b) Herstellen einer Portraitaufnahme in Schwarzweiß,
- c) Herstellen eines ausgefilterten Farbpositivs in der Maximalgröße 20 mal 25 cm von einem beigegestellten Farbnegativ.

(2) Bei beiden Aufnahmen ist der jeweilige Entwicklungsprozeß durchzuführen, von beiden Aufnahmen sind Rohabzüge und ist je eine tonwertrichtige Schwarzweißvergrößerung (maximal 24 mal 30 cm) herzustellen.

(3) Alle Arbeiten sind verkaufsfertig und retuschiert vorzulegen.

(4) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in acht Arbeitsstunden ausgeführt werden kann. Hierbei ist den Arbeiten gemäß Abs. 1 lit. a und b jeweils eine Dauer von 2½ Stunden und der Arbeit gemäß Abs. 1 lit. c eine Dauer von 3 Stunden zugrunde zu legen.

(5) Die Prüfarbeit ist nach neun Arbeitsstunden zu beenden.

(6) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) auftragsgerechte Konzeption und Gestaltung der Aufnahme,
- b) fachgerechtes Verwenden der richtigen Apparate, Geräte und Materialien,
- c) fachgerechte Ausführung,
- d) fachgerechte Präsentation.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Apparate, Geräte, Werkzeuge oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über die fachgerechte Entsorgung sowie über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und

den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Wirtschaftsrechnen

§ 5. (1) Das Wirtschaftsrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Lohnkostenberechnung,
- b) Materialkosten- und Regienberechnung,
- c) einfache Kalkulation.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Wirtschaftsrechnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werkstoffkunde,
- b) Apparate, Geräte und Werkzeuge,
- c) Aufnahme und Beleuchtung,
- d) Grundlagen der -facheinschlägigen Chemie und Physik,
- e) Negativ-, Positiv- und Diapositivprozeß,
- f) Farbenlehre.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 120 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 7. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu zwei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenem Abschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als zwei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden; ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Abschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 8. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotografeur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fotograf abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 7 und 9.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotolaborant kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fotograf abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 7 und 9.

Schlußbestimmungen

§ 9. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotograf ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotograf, Verordnung BGBl. Nr. 205/1976, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 183/1982 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

Schüssel

348. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Wirtschaftsrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Entsorgung und Umweltschutz.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission vier der nachstehend genannten Bereiche zu umfassen, wobei jedenfalls die Bereiche 1 und 2 enthalten sein müssen. Die erforderlichen Arbeitsmittel und das Reinigungsverfahren sind durch den Prüfling zu bestimmen und zu erläutern.

1. Reinigen und Behandeln der Oberfläche eines Fußbodens oder Bodenbelags aus Natur- oder Kunststein, Holz oder Kunststoff unter Verwendung von Maschinen; Abziehen, Schleifen, Versiegeln, Polieren und Imprägnieren, soweit dies im Rahmen der Reinigungsarbeiten notwendig ist.
2. Reinigen eines textilen Bodenbelags einschließlich Detachieren, Shampooieren, Extrahieren und Trockenpulverreinigung unter Verwendung von Maschinen.
3. Absaugen und Reinigen einer Bespannung, Abwaschen einer Kunststoffbeschichtung, Oberflächenbehandlung einer Vertäfelung oder von Möbeln und Polstermöbeln.
4. Reinigen von Fenstern oder Türen im Rahmen, Glasdach, Staubdecke oder Industrieverglastung.
5. Reinigungs- und Pflegearbeiten sowie Oberflächenbehandlung an Fassaden aus Natur- oder Kunststein, Metall, Putz, Glas oder Kunststoffen auch unter Verwendung von Druckreinigungsgeräten.
6. Reinigen von Transparenten oder Lichtreklamen.
7. Reinigen von Licht- und Wetterschutzanlagen.
8. Durchführen einer desinfizierenden Reinigung, wie sie in Heil-, Kur-, Pflege- und Krankenanstalten, in Altenheimen oder in allgemeinen Sanitäreinrichtungen erfolgen muß.

(2) Die Lehrlingsstelle hat für die Prüfarbeit die erforderlichen Gebäudeteile ohne Kosten für den Prüfling bereitzustellen.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

(4) Die Prüfarbeit ist nach sieben Arbeitsstunden zu beenden.

(5) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) fachgerechtes Anwenden der einzelnen Reinigungsverfahren,
- b) fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel sowie umweltgerechter Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,
- c) fachgerechte Arbeitsausführung.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Arbeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Geräte, Arbeitsmittel, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Erste Hilfe, über einschlägige Sicherheitsvorschriften über Aspekte des Umweltschutzes und der Entsorgung der Arbeitsmittel sowie über Hygiene sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch hat für jeden Prüfling zumindest 15 höchstens 20 Minuten zu dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Wirtschaftsrechnen

§ 5. (1) Das Wirtschaftsrechnen hat eine einfache Kalkulation einer Reinigung nach Angabe zu umfassen.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden kann.

(4) Das Wirtschaftsrechnen ist nach 40 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf die Reinigung, Pflege und Werterhaltung.
- b) Erkennen der Fußböden und Bodenbeläge und ihrer Verlegung.
- c) Erkennen der Textilbeläge, Teppiche, Bspannungen, Beschichtungen, besonders der Anstriche und Tapeten, der Oberflächenbeschaffenheit von Fensterrahmen, Türen, Gegenständen der Raumausstattung und sanitären Anlagen, der Glas- und Verglasungsarten, der Konstruktion von Fenstern, Glasdächern und Glasbauteilen, der Baustoffe an Fassaden, von Metallen und ihrer Oberflächenbehandlung, der Oberflächenbeschaffenheit der zu reinigenden Bau- und Werkstoffe, der Konstruktion und der Bauteile.
- d) Art, Funktionsweise und Pflege der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.
- e) Art und Funktionsweise sowie Reinigung der Maschinen und Zubehörteile sowie Gerüste, Leitern und Fassadenbefahranlagen.
- f) Bauphysik (Feuchtigkeit, Schall, Wärme)
- g) Wirkungsweise und Anwendung der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und keimtötenden Mittel.
- h) Betriebs- und Arbeitsorganisation, betrieblicher Arbeitsablauf, Vorbereiten des Reinigungsablaufs, der Arbeitsmittel und der Geräte, Einsatz von Arbeitskräften.
- i) Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich drei Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 80 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 100 Minuten zu beenden.

Entsorgung und Umweltschutz

§ 7. (1) Der Gegenstand Entsorgung und Umweltschutz hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Gebieten zu umfassen:

- a) Arbeitsmittel — Lagerung und Entsorgung,
- b) Gesundheitsgefährdung — Explosion, Brände, Keime, Strahlung,
- c) Hygiene und Umweltschutzvorschriften,
- d) Sonderabfallstoffe,
- e) Grundzüge über einschlägige Rechtsvorschriften.

(2) Im Gegenstand Entsorgung und Umweltschutz kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich drei Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung im Gegenstand Entsorgung und Umweltschutz ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Schlußbestimmungen

§ 9. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

Schüssel

349. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur, Verordnung BGBl. Nr. 568/1973 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 624/1973 und BGBl. Nr. 435/1978 wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12 a aufgenommen:

„Zusatzprüfung

§ 12 a. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Spediteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Speditions-Geschäftsfall“, „Transport- und Tariffkunde“, „Zolltarif- und beförderungstarifbezogene Warenkunde“ und „Verkehrsgeographie“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 bis 5 und 8, § 7, § 12 und § 13 Abs. 1.“

Schüssel

350. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Weber erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Weber wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Weber gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat zu umfassen:

- a) Herstellen eines Gewebes nach vorgegebenen Angaben, wobei der Entwurf, die Bindungspatrone, der Einzug, die Fachbildung und die Kettbaumherstellung vom Prüfling auszuarbeiten und die erforderlichen Materialberechnungen von ihm durchzuführen sind;
- b) Durchführen von Webarbeiten einschließlich Anknüpfen von Webketten und Erstellen der Steuerungseinrichtung.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in acht Arbeitsstunden ausgeführt werden kann. Hierbei ist der Arbeit gemäß Abs. 1 lit. a eine Dauer von 5 Stunden und der Arbeit gemäß Abs. 1 lit. b eine Dauer von 3 Stunden zugrunde zu legen.

(3) Die Prüfarbeit ist nach neun Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:
Saubere Ausführung,
Handfertigkeit,
Musterkonformität,
fachgerechtes Einstellen und Verwenden der Geräte und Maschinen.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Geräte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachrechnen

§ 5. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Längen-, Flächen- und Masseberechnung,
- b) Materialbedarfsberechnung,
- c) Garnnumerierungen in verschiedenen Systemen.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Fachrechnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Rohstoffe,
- b) Werkstoffe (Natur- und Chemiefasern),
- c) Gewebearten und Musterzerlegung,
- d) Maschinen, Geräte und Anlagen für die Weberei.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 7. (1) Das Fachzeichnen hat folgende Aufgaben zu umfassen:

- a) Anfertigung eines einfachen mehrfarbigen Entwurfes,
- b) Anfertigung einer einfachen Fertigungspatrone.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 120 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Strickwarenerzeuger, Textilmechaniker oder Wirkwarenerzeuger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Weber abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.

Schlußbestimmungen

§ 10. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Weber ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

Schüssel

351. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung bzw. Abschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenelektriker, Betriebselektriker, Elektroinstallateur, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Starkstrom oder Starkstrommonteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. a (mechanische Prüfarbeit) und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 4 und 6.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung bzw. Abschlußprüfung in den Lehrberufen Bauschlosser, Bergwerksschlosser-Maschinenhauer, Betriebsschlosser, Dreher, Hüttenwerksschlosser, Landmaschinenmechaniker, Maschinenmechaniker, Maschinenschlosser, Mechaniker, Schlosser, Schmied, Stahlbauschlosser, Textilmechaniker, Verpackungsmittelmechaniker, Werkzeugmacher, Werkzeugmaschineur oder Werkzeugmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b (elektrotechnische Prüfarbeit) und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 4 und 6.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker für Schwachstrom oder Universalschweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 4 und 6.“

Schüssel